

Satzung des Turnverein Elverdissen von 1910 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Turnverein Elverdissen von 1910 e. V. (abgekürzt TVE) hat seinen Sitz in Herford-Elverdissen.
2. Der Turnverein Elverdissen von 1910 e. V. ist am 24. Februar 1972 in das Vereinsregister unter Nr. 1146 beim Amtsgericht Herford eingetragen worden.
3. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977, und zwar durch Pflege der Leibesübungen und Förderung des Sportes, insbesondere zum Wohle der Jugend.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Einnahmen oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Natürliche Personen und juristische Personen.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern. Das sind juristische Personen und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) jugendlichen Mitgliedern. Das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
4. Die Mitgliederversammlung verleiht auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften an Einzelpersonen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Dabei ist anzugeben, welcher Abteilung des Vereins sich der Antragsteller anschließen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand, ab diesem Tag gilt die Mitgliedschaft.
3. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme durch den Vorstand hat die Mitgliederversammlung die letzte Entscheidung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt

c) Ausschluss

d) Tod

Zu b) Der Austritt kann jederzeit, muss aber durch Brief oder Karte an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Quartals.

Zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit und wird mit Zugang des Beschlusses über den Ausschluss wirksam, sofern dieser nicht durch die Mitgliederversammlung aufgehoben wird.

Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor

- bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung
- bei Nichtbeachtung und Verstößen gegen die Satzungen
- bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seinen Beauftragten
- bei Verstößen gegen die guten Sitten

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate vom Datum der Mahnung im Rückstand ist. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann über den Ausschluss endgültig und mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

2. Austritt und Ausschluss des Mitgliedes erheben das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt die Berechtigung, das Vereinsabzeichen zu tragen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Die Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr können als jugendliche Mitglieder (soweit nicht das Jugendschutzgesetz verletzt wird) an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen und die Interessen des Vereins zu wahren.
5. Jedes Mitglied hat nach Aufnahme in den Verein den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils im 2. Quartal (Mai) eines jeden Kalenderjahres, bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres sofort, als Bringschuld für das gesamte Kalenderjahr bzw. bei Eintritt während des Kalenderjahres für die verbleibenden Monate im voraus an den Kassenwart zu entrichten, auf das Vereinskonto zu überweisen oder dem Verein Lastschriftermächtigung zu erteilen.
6. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder während ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Ältestenrat
- e) Kassenprüfer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des TVE und findet jeweils im 1. Quartal (möglichst schon im Januar) eines jeden Jahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - a) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen
 - d) Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - g) Anträge zu Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den erweiterten Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder. In ihrem Antrag muss die Tagesordnung der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung angegeben und das Verlangen der Einberufung begründet werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresschluss vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der geschäftsführende Vorstand mindestens 14 Tage (zwei Wochen) vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 8 Tage (eine Woche) vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder einladen. Die Einladung zu den oben genannten Versammlungen erfolgt unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
8. Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
9. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Sie werden aber geheim durchgeführt, wenn auch nur zehn stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer diese beantragen.

10. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch geheime Zettelwahl.
11. Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser bestätigen zu lassen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführend) setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister (Hauptkassierer)
 - e) Sozialwart

Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Wird ein Ehrevorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

Zusätzlich werden

- f) ein stellvertretender Geschäftsführer und
- g) ein stellvertretender Schatzmeister

gewählt, die im Verhinderungsfall an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter ein Vorsitzender (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) und der Geschäftsführer oder an seiner Stelle der Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Mehrheit. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl. Die Neuwahl kann auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12 Vorstandsarbeit

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat leistet die Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- a) Oberturnwart
- b) Handballwart

- c) Fußballwart
- d) Schwimmwart
- e) Judowart
- f) die Jugendwarte der Abteilungen

Bei Neugründungen von Abteilungen, die jeweiligen Abteilungs- und Jugendwarte.

Die Beiratsmitglieder werden in den Abteilungen gewählt.

Die gewählten Stellvertreter sind nur in Vertretung stimmberechtigt.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Geschäftsführender Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Er ist bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Wiederwahl für 2 Jahre, aber nur für den einen der beiden Kassenprüfer, ist zulässig.

1. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnung.

§ 17 Abteilungen

1. Die Fachwarte, deren Stellvertreter, Mannschaftsbetreuer, Jugendwarte, Unterkassierer und Platzkassierer sind innerhalb der einzelnen Abteilungen zu wählen.
2. Eine Abteilung muss mindestens 10 ordentliche Mitglieder haben.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des TVE kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich erfolgen.
2. Für den Fall der Auflösung des TVE bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des TVE abzuwickeln haben.
3. Das Vermögen des Vereins soll nach Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Deutschen Turnerbund mit Sitz in Frankfurt oder seiner Nachfolgeorganisation ausgezahlt werden mit der Auflage, es für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 20 Haftung

1. Der Vorstand ist gehalten, den Verein gegen etwaige Haftungen ausreichend zu versichern.

2. Die Mitglieder des TVE sind sportunfallversichert bei der Sporthilfe e. V. des Landessportbundes Westfalen.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

1. Der TVE gehört dem Deutschen Sportbund mit seinen angeschlossenen Fachverbänden an.
2. Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.
3. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19. Januar 1980 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ist am 18. April 1980 in das Vereinsregister Nr. 6 b VR 1146 vorgenommen worden.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 19.02.2009 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, sie ersetzt die Version vom 19. Januar 1980.